Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4809

25. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß des Abkommens über die verlängerte Anwendung der Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1]) sowie die des am . . . 1976 in . . . unterzeichneten Protokolls zur Festlegung bestimmter Vorschriften betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [2]) laufen am 31. März 1976 ab.

Dieses Abkommen sieht Verhandlungen über den Inhalt der zweiten Stufe des Assoziierungsabkommens vor.

Bis zum Abschluß dieser Verhandlungen und Inkrafttreten der zweiten Stufe muß ein Abkommen geschlossen werden, mit dem die Anwendung der Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sowie die des Protokolls zur Festsetzung bestimmter Vorschriften betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta verlängert wird

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über die verlängerte Anwendung der Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sowie die des Protokolls zur Festlegung bestimmter Vorschriften betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rats der Europäischen Gemeinschaften nimmt für die Gemeinschaft die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Notifizierung von [3]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . S. . . .

[3]) Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Abkommen über die verlängerte Anwendung der Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALTA

andererseits —

in der Erwägung, daß die Bestimmungen betreffend die erste Stufe des am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sowie die des am . . . in . . . unterzeichneten Protokolls zur Festlegung bestimmter Vorschriften betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta am 31. März ablaufen,

in der Erwägung, daß die Vertragsparteien dieses Abkommens sich zum Ziel gesetzt haben, eine zweite Stufe auszuhandeln, in der die Beseitigung der Handelshemmnisse zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta fortgesetzt wird und Malta den Gemeinsamen Zolltarif annimmt,

angesichts der Tatsache, daß die Verhandlungen über die zweite Stufe nicht fristgerecht eingeleitet werden konnten,

haben beschlossen, die Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens sowie die des Protokolls bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977 weiterhin anzuwenden; sie haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALTA —

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta erhält folgende Fassung:

   „2. Das Abkommen umfaßt zwei aufeinanderfolgende Stufen. Die Bestimmungen betreffend die erste Stufe gelten bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe, längstens aber bis zum 30. Juni 1977. Die zweite Stufe erstreckt sich grundsätzlich über fünf Jahre."

2. Absatz 1, Unterabsatz 2 der Artikel 4, 9 und 11 des Protokolls zur Festlegung bestimmter Vorschriften betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta erhält folgende Fassung:

   „Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend die zweite Stufe, längstens aber bis zum 30. Juni 1977."

Artikel 2

1. Die Ratifizierung, Annahme oder Billigung dieses Abkommens erfolgt nach den eigenen Verfahren der Vertragsparteien, die sich die dazu notwendige Akte notifizieren.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Artikel 3

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ma 45/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsempfehlung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Mitteilung der Kommission an den Rat über die verlängerte Anwendung der Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

1. Die Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sowie die des Protokolls zur Festlegung bestimmter Vorschriften betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta laufen am 31. März 1976 ab.

2. Die Delegation Maltas hat beantragt, daß die für die erste Stufe geltenden Bestimmungen bis zum Abschluß der Verhandlungen und Inkrafttreten der zweiten Stufe weiterhin anwendbar bleiben.

3. Da die Verhandlungen über den Inhalt der zweiten Stufe noch nicht eingeleitet wurden, müssen die für die erste Stufe geltenden Bestimmungen sowie die des Protokolls nach Ansicht der Kommission bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 1977, in ihrer jetzigen Form weiterhin anwendbar bleiben.

4. Die Kommission schlägt dem Rat daher vor:

den Entwurf für das Abkommen über die verlängerte Anwendung der Bestimmungen betreffend die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sowie die des Protokolls zur Festlegung bestimmter Vorschriften betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta anzunehmen.